

Vorwärts in die Vergangenheit¹ Anmerkungen zum sozialpolitisch induzierten Wandel vom gemäßigten Aufheben zum schlichten Überleben

Michael Wolf

»Wenn wir soziale Sicherheit gewährleisten wollen, müssen wir sie partiell abschaffen. So einen Satz hätte man früher mit gutem Grund einen Widerspruch genannt. Heute nennt man ihm Agenda 2010.« (Claus Offe)
»Jeder Paragraph der Konstitution enthält nämlich [...] in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randphrase die Aufhebung der Freiheit.« (Karl Marx)

I

Gegenwärtig ist in vielen entwickelten kapitalistischen Industriegesellschaften – wie zum Beispiel in den USA, in Großbritannien und auch in der Bundesrepublik Deutschland – eine Politik zu beobachten, die qua Abbau wohlfahrtsstaatlicher Errungenschaften der Bevölkerung, insbesondere deren schwächeren Teilen, Opfer sowohl aktuell als auch für die Zukunft abverlangt.² Wenn dies politisch konservative oder neolibrale Regierungen tun, verwundert dies nicht, erscheint diesen doch der Wohlfahrts- beziehungsweise Sozialstaat³ grundsätzlich als ein Übel, das es zu besiegen gilt. Tun es hingegen sozialdemokratisch geführte Regierungen, erzeugt dies, zumal wenn sie dadurch die eigene Klientel und die eigene Wählerschaft schädigt.

1 Bei dem Text handelt es sich um die überarbeitete, erweiterte und mit Anmerkungen und Literaturverweisen versehene Fassung des Manuskripts zu einem Vortrag, der an der Fachhochschule Mannheim, Hochschule für Sozialwesen, gehalten wurde.

2 Vgl. hierzu sowie die knappen Hinweise bei Dahmen/Wolffhart (2002: 13f.) sowie Wolffert (2003) mit der Diskussion der Ergebnisse international vergleichender Studien.

3 Beide Begriffe werden hier trotz unterschiedlichen Bedeutungsgehaltes (vgl. statt anderer Alber et al., 1998: 622f.; Wendt, 1993) synonym verwendet; sowie ausschließlich auf die bundesdeutschen Verhältnisse abgehoben wird, ist im folgenden die Rede von Gründgesetzen ihrer Niederschläge gefunden hat.

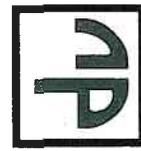
Heft 4/2004

Schwerpunkt

Sozialpolitik

Beschäftigungspolitik

Gesundheitspolitik



digen, schon gewisse Irritationen und wäre durchaus die Beantwortung der Frage nach dem Warum wert.

So reizvoll es wäre, dieser Frage eingehender nachzugehen⁴, angesichts des begrenzten Raumes, der hier zur Verfügung steht, soll nachstehend lediglich ein, wenn auch nur flüchtiger, Blick geworfen werden auf die von dem derzeitigen Kanzler Gerhard Schröder auf dem Leipziger Parteitag 1998 noch vor seinem Amtsantritt angestraße Debatte zum »aktivierenden Staat«, die zwischenzeitlich zum Kernpunkt der Erneuerung sozialdemokratischer Politik avanciert und zur praktischen Handlungsgrundlage bundesrepublikanischer Sozialpolitik geworden ist. Hierbei wird es mit Bezug auf die Sozialpolitik⁵ in einem ersten Schritt um eine kurze Darstellung des »aktivierender Sozialstaat« genannten Konzeptes gehen, dem dann mit Blick auf dessen wohl zentralen Handlungsgrundatz des »Fördern und Fordern« in einem zweiten Schritt besonderes Augenmerk geschenkt werden soll, was am Beispiel der Arbeitsmarktpolitik in einem dritten Schritt verdeutlicht wird. In den darauftfolgenden drei Schritten wird es, erstens, darum gehen, einige kritische Einwände gegen das Konzept zu formulieren, ferner, zweitens, die Relevanz des Konzeptes für die Soziale Arbeit aufzuzeigen und schließlich, drittens, einen möglichen Ansatzpunkt der Gegenwehr zu identifizieren.

II

Wenn wir die Verlautbarungen der bundesrepublikanischen Sozialdemokratie, wie wir sie zum Beispiel in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung vom 20. Oktober 1998 oder in deren Kabinettsbeschluß »Moderner Staat – Moderne Verwaltung« vom 1. Dezember 1999 vorfinden, ernsthaft glauben wollen, dann ist das Konzept des »aktivierenden Staates« gedacht als eine Alternative zu den von Konservativen und Neoliberalen vorgetragenen Wohlfahrtsbeziehungsweise Sozialstaatskritik – eine Alternative insfern, als es – anders als bei den konservativen Reformansätzen, welche sich allesamt der Idee eines »schlanken Staates« verpflichtet sehen – eben nicht um eine Rücknahme politischer Gestaltungsansprüche gehe, sondern vielmehr um eine Konkretisierung und Neubestimmung

⁴ Vieles spricht dafür, daß Regierungen, gleich welcher politischer Couleur, bei Strafe ihres Unterganges eine Politik zu betreiben sich gewogen seien, von der sie – nicht selten machthungrig verbündet – trennen, sie trage zum Machtverlust der regierenden Parteien bei. Vgl. hierzu ebenfalls mit Bezug auf die Agenda 2010 Oeff (2003) und deren Charakterisierung als »Stifteltpolitik« (Grotjahn et al., 2003: 2).

⁵ Vgl. zum Konzept des »aktivierenden Staates« allgemein Lamping et al. (2002), zu dessen Bedeutung als Ansatz zur Umgestaltung des Wohlfahrtsstaats im besonderen die Beiträge in Dahmen et al. (2003) sowie Mezger/Wett (2000).

⁶ Ausgebildete werden mithin die ebenfalls unter dem Etikett »aktivierender Staat« diskutierten und z.T. in Angriff genommenen Bemühungen zur Binnenmodernisierung des staatlichen Verwaltungsapparates.

⁷ Zu dem aus den Diskussionen um lean management und lean production in der Privawirtschaft endlichem und auf eine Begrenzung des Staatshaushalts und – ausgaben zielenden, den Bereich der Inneren Sicherheit aber selbstredend ausspannenden Begriff des schlanken Staates vgl. Lamping et al. (2002: 13ff.).

staatlichen Handelns. Was man sich darunter vorzustellen hat, mag einem eine O-Ton-Einspielung der, horribile dictu, »sozial-alternativen« Bundesregierung deutlich machen: »Der aktivierende Staat bedeutet eine neue Verantwortungsteilung zwischen Bürger und Staat. Eigeninitiative und Freiraum werden stärker gefördert. Natürlich bleibt der Staat weiter verpflichtet, für individuelle Freiheit und Sicherheit der Bürger zu sorgen. Das gilt zum Beispiel für Innere Sicherheit [sic!]«⁸ [...] Aber in vielen anderen Bereichen [zum Beispiel in Dienstleistungsbereichen; M.W.] müssen öffentliche Aufgaben nicht unbedingt direkt von staatlichen Organen wahrgenommen werden [...]. Hier kann sich der Staat darauf beschränken, einen Rahmen festzulegen. Bei Konflikten tritt er als Moderator auf, mit dem Ziel, mehr Freiraum für gesellschaftliches Engagement zu schaffen. So aktiviert der Staat gesellschaftliche Verantwortung« (zit. nach Lindenbergs, 2002: 1) Worum es den Wortführern des »aktivierenden Staates« mithin nominell geht, ist, die Selbstregulierungskräfte der Gesellschaft zu stärken, die sozialmoralische Orientierung auf das Gemeinwohl⁹ zu fördern, des Einzelnen Eigenverantwortung zu steigern und ein neugestaltetes Prinzip der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft zum Leitbild des Staates zu erheben, bei dem dieser als Moderator und Impulsgeber der gesellschaftlichen Entwicklung fungiert.¹⁰

Begründet wird das Bestreben, Staat und Gesellschaft zu modernisieren, vor allem mit dem Argument, es sei angesichts der durch die Globalisierung erzwungenen internationalen Konkurrenz um Standortvorteile zur Förderung der nationalen Konkurrenzfähigkeit erforderlich, hemmende ökonomische, politisch-institutionelle und soziale Rahmenbedingungen der Produktion einheimischer Unternehmen abzubauen.¹¹ Hierbei gehen die Verfechter der Idee des »aktivierenden Staates« davon aus, daß der Markt als »Mechanismus« zur Koordination sozialer Handlungen anderen Koordinationsmechanismen, insbesondere der hierarchischen Organisation, grundsätzlich überlegen sei. Deswegen müsse der von ihnen diagnostizierten ineffektiven und ineffizienten Politik des Sozialstaats mittels Markt- und Werbe- werbsinstrumenten entgegengetreten werden. Ob dieses Argument nun empirisch im einzelnen zutrifft oder nicht, ist für die Erzeugung politischen Drucks gleichgültig, wenn es den Marktrapologeten gelingt, allgemein glauben zu machen – und dies scheint Ihnen ja weitgehend gelungen zu sein –, daß die durch den Sozialstaat

⁸ Über die in Ann. 7 angedeutete und auch im Kabinettserschluß »Moderner Staat – Moderne Verwaltung« zum Ausdruck kommende gegenläufige Entwicklung vom »Rückzug des wohlütigen Staates« dieses und dem »Vormarsch des streitenden Staates« andererseits berichtet mit Bezug auf die Vereinigten Staaten ständiglich Wagman (1997).

⁹ Wesen Wohl auch innerer das Gemeinwohl sein mög, so wäre ideologiekritisch zu fragen, zumal der Topos des Gemeinwohls eher der rechten denn der linken politischen Kritik gefäßt ist; vgl. hierzu neuordnete Off (2002).

¹⁰ Damit wird einerseits Abschluß genommen von der Planungs- und Steuerungssippeis der 1970er Jahren in Politik und Wissenschaft vorzufinden war, offensichtlich aber andererseits auch von der Steuerungssippeis der beiden darauffolgenden Jahrzehnte.

¹¹ Ob und inwiefern von der Globalisierung genannten zunehmenden Verfliechtung ökonomischer Aktivitäten in Form der Internationalisierung von Produktion und Finanzmärkten wirklich die ihr zugeschriebene Handlungsdruk ausgeht oder nicht, ist eine rein akademische Frage, als es zu darum geht, ob es der Prozeß der Globalisierung von den politischen Akteuren wahrgenommen und zur Legitimation ihres Handelns herangezogen wird. Soll heißen: Dem Thomas-Theorem folgend ist eine Situation, wenn Akteure sie als real definieren, dann auch in ihren Folgen real.

verursachten Arbeitskosten das Investitionsverhalten der Unternehmer blockierten. Es sind, wie man weiß, eben die allseitig akzeptierten Formeln der Macht, die den Ausschlag geben und nicht etwa die besseren Argumente oder empirisch überprüfbare Sachverhalte.

Doch was hat man sich nun darunter vorzustellen, daß das Konzept des »aktivierenden Staates« auf die Konkretisierung und Neubestimmung des staatlichen Handelns im Sinne einer aktivierenden und die individuelle Verantwortung stärkenden Politikstrategie zielt? Grob gesprochen ist das Konzept von dem Streben nach Rückgewinnung verlorengegangener staatlicher Handlungsfähigkeit, insbesondere zur Herstellung von Vollbeschäftigung, getragen, von einem Ziel also, das ohne gemeinsame Anstrengung nicht erreicht werden könne, weswegen auch allen im Interesse des ‚Gemeinwohls‘ Anpassungsleistungen abzuverlangen seien.¹² Dies soll mittels mehrerer Handlungsgrundsätze erreicht werden, von denen der Handlungsgrundsatz des »Fördern und Fordern« das Hauptkennzeichen des »aktivierenden Sozialstaats« darstellt.¹³

III

Der Grundgedanke der Maxime des »Fördern und Fordern« ist wohl am ehesten im Sinne einer staatlich herzustellenden Ausbalancierung von individuellen Rechten und Pflichten zu verstehen, bei der die Komponente des ‚Fördern‘ darauf zielt, Hemmnisse für die Entwicklung individueller Verantwortung und gesellschaftlichen Engagements abzubauen, während hingegen mit der Komponente des ‚Fordern‘ das Ansinnen des Staates deutlich gemacht wird, von jedem als Gegenwert zur staatlichen Förderung einen Beitrag zur Gestaltung seines eigenen und des gesellschaftlichen Lebens einzufordern. Mit anderen Worten: Der Staat ist zur Förderung seiner Bürger nur bereit, wenn auch diese ihrerseits bereit sind, für ihre Förderung eine entsprechende Vor- oder zumindes Gegenleistung zu erbringen.

Schon beim ersten Blick ist augenfällig, daß das Konzept des ‚Fördern und Fordern‘ in der Tradition der bisherigen bundesdeutschen Sozialpolitik steht, die mit ihrer Affinität zu dem der katholischen Soziallehre entstammenden und 1931 in der zweiten Sozialencyklika »Quadragesimo anno« in Worte gefassten Subsidiaritätsprinzip schon immer eine Verantwortungsteilung zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum vorsah. Allerdings ist diese Aussage nur dann zutreffend, wenn man sich an der ideologisch borinierten Lesart des Subsidiaritätsprinzips orientiert. Hier nach hat der Sozialstaat von eigenen Maßnahmen abzusehen, wenn eine kleinere beziehungsweise dem Staat untergeordnete soziale Einheit, sprich Gesellschaft, Fa-

milie oder Individuum, aus eigener Kraft zur Existenzhaltung und familiär-gesellschaftlichen Leistungserbringung in der Lage ist. In der reflektierten Interpretation à la Nell-Breuning wird dagegen die zeitliche Auseinandersetzung von zunächst Eigen- und hernach Fremdhilfe als falsch zurückgewiesen und dem Staat die Aufgabe zugedacht, für die sozial Benachteiligten zuerst einmal entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, damit diese in den Stand gesetzt werden, sich auch selbst zu helfen. (vgl. Nell-Breuning, 1957: 20ff). Daß dieser Lesart das Konzept des »aktivierenden Sozialstaats« bestenfalls auf der Verlaubarungsebene, nicht aber realiter folgt, zeigt sich in aller Klarheit an der Art und Weise, wie mit Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern umgegangen wird. Die sozialpolitischen Maßnahmen entpuppen sich nämlich bei genauem Hinsehen als im Kern wirtschaftspolitische Maßnahmen¹⁴, insoweit sie in erster Linie dazu beitragen sollen, zum Zwecke der Erzielung hoher Beschäftigungsquoten die Beschäftigungsfähigkeit der Hilfeempfänger, das heißt die Fähigkeit des Einzelnen, die eigene Existenz durch Arbeit selbst sichern zu können¹⁵, die »employability« also, wie es heute neudeutsch heißt, zu fördern oder wiederherzustellen. Gezielt wird auf die (Wieder-)Herstellung der häuslichen Eigenschaft, sich willig überall und jederzeit in den enger gewordenen Arbeitsmarkt flexibel und mobil einzufügen. Damit wird suggeriert, daß eine niedrige Beschäftigungsquote nicht dem Einstellungsvorhaben der Unternehmen, sondern den mangelnden Fähigkeiten der Arbeitskräfte geschuldet ist.

IV

Institutionell umgesetzt durch die Änderung des seinerzeitig neugefaßten Arbeitsförderungsgrechts (AFG) im SGB III durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Job-AQTIV-Gesetz¹⁶ und die sogenannten »Hartz I-IV«-Gesetze¹⁷ verfolgt die neoliberal gewendete rot-grüne Aktivierungspolitik vorgeblich eine konsequente Verknüpfung des »Fördern und Fordern«¹⁸, indem sie jedem auch potentiell hilfesuchenden Arbeitslosen nicht nur mittels Überzeugungsstrategien wie Informa-

¹⁴ Sinnfälliger Ausdruck hierfür ist die Auflösung des Bundesarbeitsministeriums und dessen Einverleibung in das Bundeswirtschaftsministerium.

¹⁵ Mit dem Begriff Beschäftigungsfähigkeit werden die Fähigkeiten einer Person bezeichnet, auf der Grundlage ihrer fachlichen und Handlungskompetenzen, Verschöpfungs- und Leistungsfähigkeit ihre Arbeitskraft anbieten zu können und damit in das Erwerbsleben eintreten zu können, ihre Arbeitsstelle zu halten oder, wenn nötig, sich eine neue Erwerbsbeschäftigung zu suchen. (Blanck, S. et al., zit. nach: Bräse, 2003: 652).

¹⁶ Das epidemiologische Akronym AQTIV steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln; zum Inhalt des Gesetzes siehe, (vgl. Steinmeyer, 2002).

¹⁷ »Erstes und »Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (»Hartz I u. II«) sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, »Hartz III am 1. Januar 2004; »Hartz IV« soll in Form eines neuen zu schaffenden SGB II am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Über Inhalt und Umsetzungssstand des Hartz-Gesetzes informiert kanunistisch Bräse (2003: 63ff).

¹⁸ Genaß Stand 1. August 2004 trifft Kapitel 1 des künftigen SGB II (»Hartz IV«) zwar, ganz im roten Grün Aktivierungspolitik entsprechend, die Oberechrift: »Fördern und Fordern«, legt aber, vermutlich unbewußt, mit der Bezeichnung »Grundsatz des Forderns von § 2 bloß, daß letztlich das Fordern im Vordergrund steht und nicht das Fördern, welches erst unter § 14 einges als Grundsatz aufgeführt wird.

¹² Vor dem Hintergrund, daß das Ziel ‚Vollbeschäftigung‘ seit etwa 30 Jahren systematisch verfehlt wird (zu den Gründen vgl. statt vieler Berger, 1994), kann der semantische Trick ‚Vollbeschäftigung‘ nicht mehr als Ausgleich von offenen Stellen und Arbeitslosigkeit, sondern als hohe Beschäftigungsquoten zu definieren, nicht verwundern.

¹³ Weitere sind nach Baudemer (1999) »Verantwortungsteilung«, »Koproduktion« und »gesellschaftspolitischer Dialog«.

tion und Beratung, sondern auch durch Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien sowie die Einschränkung oder Versagung von Leistungen die Pflicht auferlegt, man sollte genauer sagen: dem Zwang unterwirft, jedwedes Arbeits- und Eingliederungsangebot anzunehmen. So haben zum Beispiel nach § 2 V SGB III (Stand: 1. August 2004) Arbeitnehmer zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit »1. eine zumutbare Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, 2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung, 3. eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und 4. an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen«. Und zumutbar ist nach bereits einem halben Jahr Arbeitslosigkeit jede Beschäftigung, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld I übersteigt (§ 121 III SGB III) und die Beschäftigung der »Arbeitsfähigkeit« (§ 121 I SGB III) des Arbeitslosen entspricht, was besagt, daß kein Qualifikations- und Berufsschutz besteht. Weigert sich jemand, einer solchen Beschäftigung nachzugehen, führt dies zunächst zur Verhängung einer Sperrzeit, während der der Anspruch auf Arbeitslosengeld reduziert wird, und bei andauernder Weigerung schließlich zum vollständigen Ausschluß von nach SGB III wie auch BSHG zu gewährenden Geldleistungen.¹⁹

Auch wenn hier nur eine Skizze der »aktivierenden Sozialpolitik«²⁰ leistbar ist, so wird dennoch ersichtlich, daß dieser ein bestimmtes Muster unterliegt, das in seinen Grundzügen wie folgt beschrieben werden kann: Die sozialpolitischen Instrumente einer fürsorglichen Betreuung und Versorgung ohne Gegenleistung werden Schritt für Schritt mit Härteklauseln versehen und wirtschaftspolitischen Kriterien untergeordnet. Parallel dazu werden druckausübende und kontrollierende Funktionen ausgebaut, womit die Anpassung der vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten an eben diesen befördert werden soll. Umrahmt wird das ganze mit einer entsprechenden Ideologie. Derzufolge wird die Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen als Folge ungenügender persönlicher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes angesehen. Deswegen wird auch eine längere Inanspruchnahme von Leistungen als Ausrufen in der sozialen Hängemette umgedeutet, dem, dieser Wirklichkeitserdeurung²¹ folgend, konsequenterweise auch nur beizukommen sei durch eine Koppelung von Unterstützungsleistungen an Gemeinleistungen der Hilfeempfänger in Form der Übernahme jedweder Arbeit und individuellen Wohlerhaltens.

¹⁹ Bei den Geldleistungen zur Existenzsicherung ist zu unterscheiden zwischen »Hilfe zum Lebensunterhalt« (für Nichterwerbstätige) nach dem BSHG (Künftig: SGB XII), »Arbeitslosengeld II« (für erwerbstätige Hilfebedürftige) und »Sozialgeld« (für die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nichterwerbstätigen Angehörigen) nach §§ 19, 28 SGB II sowie »Arbeitslosengeld I« (für arbeitslose Arbeitnehmende) nach § 117 I SGB III.

²⁰ Eingeschlägige Analysen zu diversen Feldern und Ansatzpunkten der »aktivierenden Sozialpolitik« finden sich in Dahme et al. (2003) sowie Mezger/West (2000).

²¹ Nur anderen Worten: Nur, was man wahnehmen will, wird wahrgenommen, selbst wenn es realer nicht existiert. »Summa summa läßt sich also feststellen [...] dass bei 2,1 bis maximal 5,7% aller Arbeitslosen Hinweise auf Leistungsmissbrauch oder Arbeitsausnutzung vorliegen. D.h., wenn über Zwang im Rahmen von Aktivierung zur Missbrauchsbekämpfung geredet wird, dann spricht man nicht über 95 Bürger von 100, sondern gerade einmal über fünf.« (Trubek, 2003: 195)

Ein Blick zurück in die Geschichte der Sozialpolitik bringt zum Vorschein, daß wir es hier vom Grundsatz her nicht mit einem Novum zu tun haben, geht es doch bei dem Konzept der »aktivierenden Sozialpolitik« offenkundig um eine an die Anfänge der bürgerlichen Sozialpolitik erinnernde Art von (Um-)Erziehungsprogramm, bei dem in jenen Tagen »würdige« von »unwürdigen« Armen mittels staatlicher Politik selektiert wurden und das, aktivierungspolitisch modernisiert, in diesen Tagen die strikte Trennung der arbeitsfähigen und -willigen Arbeitslosen von den nichtarbeitsfähigen einerseits und arbeitsunwilligen andererseits zum Ziel hat, um sie unterschiedlichen Hilfesystemen zuweisen oder aus diesen gänzlich aussteuern zu können. Heute wie damals wird nur denjenigen das Recht auf Unterstützungsleistungen zugesprochen, die nachweisbar entweder arbeitsunfähig sind oder trotz Arbeit über kein reproduktionsä�nendes Einkommen verfügen; heute wie damals werden arbeitslose Sozialleistungsempfänger einer Arbeits- uns Sozialdisziplinierung²² unterworfen, entweder auf direktem Wege, indem sie öffentlichen Arbeitsprogrammen zugeführt werden beziehungsweise dieses ihnen angedroht wird, oder auf indirektem Wege, indem ihnen mit der Reduzierung oder gar vollständigem Entzug der Unterstützungsleistungen und damit der Existenzgrundlage gedroht wird. Daß die Disziplinierungsfunktion der Aktivierungspolitik hierbei keineswegs nur auf die arbeitslosen Sozialleistungsempfänger zielt, sondern stets und vor allem auch auf die potentiellen Arbeitslosen und arbeitsfremm-rechtschaffenen Bürger im Lande, versteht sich von selbst.

Die scheinbar widersprüchliche Bestimmung der Sozialen Arbeit als Hilfe und Kontrolle, der sich viele in ihr Tätige im Zuge ihrer Professionalisierung entwunden zu haben glaubten, taucht somit in der Programmatik des »aktivierenden Sozialstaats« in unverblümter Weise wieder auf. Dennfordernden Instrumenten ist immer auch ein Kontrollelement innewohnend, um entscheiden zu können, ob und wann die Drohung mit oder Realisierung von strafenden Zwangsmaßnahmen auf der Tagesordnung steht, wenn Überzeugung, Anreiz und Druck versagen.

²² Es geht nicht nur um die Unterwerfung der Bürger unter das Regimen entfederter Arbeit, um Arbeitsdisziplinierung alle, sondern auch um Sozialdisziplinierung, d.h. um den Versuch der Durchsetzung herrschender Wert- und Moravorstellungen wie etwa Pünktlichkeit, Sauberkeit, Gehorsam, Benehmen; vgl. mit Bezug auf die Funktion des Zucht- und Arbeitshauses als einer Keimzelle der bürgerlichen Sozialpolitik statt anderen Stell (1986) mit Bezug auf die ordnungspolitischen Implikationen der »aktivierenden Sozialpolitik« (Dahmer/Wohlfähr, 2002; 1981). Die Praxis der zwangswise Kastrierung in Arbeitshauser liegt jedoch nicht, wie man vielleicht zu vermuten geneigt ist, in der Ferne Vergangenheit des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit § 26 BSHG wurde ihre Möglichkeit auch in der bundesdeutschen Geschichte beibehalten. Ersatzlos gestrichen wurde dieser Paragraph erst 1974, und zwar mit der Begründung, daß geeignete Australten nicht zur Verfügung standen und deren Schaftung im Hinblick auf die geringe Zahl der in Bereich kommenden Fälle unverhältnismäßig zeitig (Barbara/Sachtlebe, 1976: 373).

V

Die Verfechter der »aktivierenden Sozialpolitik« scheinen also offensichtlich davon auszugehen, daß dem nunmehr schon ungefähr 30 Jahre währenden zentralen gesellschaftlichen Problem der Massenarbeitslosigkeit nicht mehr mit makroökonomischen, sondern vielmehr mit mikroökonomischen Instrumenten wie der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit beizukommen ist. Denn mit ihrem Handeln unterstellen sie ja, daß Arbeitslosigkeit mit der Aktivierung der Arbeitslosen bekämpft werden könnte. Wer dies tut, der hat jedoch die strukturellen Ursachen von Arbeitslosigkeit einfach aus dem Blick verloren, ist doch diese durch die den Arbeitslosen angedachte Passivität weder bedingt noch gar entstanden. Zudem wird schlichtweg ignoriert, daß das Mißlingen sozialpolitischer Reintegrationsmaßnahmen nicht nur auf unfähiges oder unwilliges Arbeitslose zurückzuführen ist, sondern auch im der fachlichen Inkompétence der Arbeitsberater und -vermittler oder Sozialarbeiter begründet sein kann oder, was noch viel naheliegender ist, in der Unzulänglichkeit der Reintegrationsinstrumente.²³ Indem so das Strukturproblem Massenarbeitslosigkeit auf ein individuelles Defizit der Arbeitslosen, das heißt auf mangelnde Kompetenz, unzureichende Arbeitsmoral oder fehlende Anpassungswilligkeit an die Arbeitsmarkterfordernisse, reduziert wird, werden die Opfer der Arbeitsmarktkrise in der Weise einer *Blaming-the-victim*-Strategie zu deren Tätern umdefiniert. Dass die Opfer dafür gescholten werden und die Strafe auf sich nehmen müssen, daß sie Opfer geworden sind, ist der Offenbarungsseid einer Politik, die nichts außer Repression zu bieten hat.

Die Ignoranz der Macht kommt allerdings nicht nur in dem als zynisch bezeichneten Leugnen der strukturellen Ursachen der Massenarbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Abstempeln der Arbeitslosen zu Schuldigen zum Ausdruck, sondern auch in der Doktrin, daß die Gewährung von Rechten an die Erfüllung von Pflichten rückzuhindeln sei, wie es mit der Verknüpfung des »Fördern und Fordern« vorgesehen ist. Dies mag auf den ersten Blick gerecht und nach gesundem Menschenverstand klingen, erweist sich aber bei genauerem Hinschauen als menschenrechtspolitisch anstößig und demokratisch bedenklich, und zwar aus mehreren Gründen. Rechtsimmanent argumentiert, ist zum ersten zunächst einmal festzuhalten, daß Pflichten eigens als solche begründet werden müssen und

²³ Die (Un-)Wirkamkeit der Instrumente »aktiver Arbeitsmarktpolitik«, die seit der Rezession von 1981/82 sukzessive und dann verschärfend durch die Übernahme der Rollen des Beschäftigungsreichs in Ostdeutschland als Folge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu kompensatorischer Unverteilungspolitik degeneterte, diskutiert für das alte Arbeitsförderungsgesetz des AFG-sackkundigen Schmid (1990: 234ff.). Es besteht begleitender Anlaß anzunehmen, daß die Politik des »Fördern und Fordern« wirkungslos sein wird hinreichlich neu zu schaffender Arbeitsplätze, nicht aber hinsichtlich ihrer repräsentativ-diskriminierenden Verhältniszusammenhang. Insofern läßt sich auch sagen: Sollte die Politik des »Fördern und Fordern« wider Erwarten erfolgreich sein, wobei noch zu klären wäre, was unter »Erfolg« verstanden wird und wie er denn zu messen ist, dann liegt das nicht an der Anreizstruktur des Programms selbst, sondern an dessen Alternativlosigkeit. Zudem ist mitzabedienen, daß Aktivierungsmaßnahmen nur soweit Sinn machen, als bei ihnen Adressaten Aktivierungsfähigkeiten vorhanden sind und sie bei diesen auch auf Aktivierungsbereitschaft stößen – eine Annahme, der gegenüber starke Zweifel vorgetragen werden können (vgl. Ulfarth, 2002).

nicht als Gegengabe für Menschenrechte verfaßt werden dürfen. Zum zweiten ist an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die von der Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifizierten und bindende Pflichten begründenden UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 zu erinnern, in denen kodifiziert ist, daß Arbeit eine Bedingung für ein würdevolles Leben ist, eine Arbeit allerdings, die an eine Entlohnung geknüpft ist, die es ermöglicht, sich und seiner Familie²⁴ eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz zu sichern – ein Sachverhalt, für den den Verfechtern der Aktivierungspolitik die Wahrnehmungsfähigkeit verloren gegangen zu sein scheint, was umso bedenklicher stimmt angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine Gesellschaft handelt, die ob ihres enormen objektiven Reichtums es jedem ermöglichen könnte, ein Leben in Würde zu führen. Zum dritten vollzieht sich auf diese Weise, das heißt über die Ausöhnlung der sozialen Teilhaberechte, auch eine der bürgerlichen Freiheits- und politischen Teilnahmerechte²⁵, was die Verfaßtheit eines Gemeinwesens als ein demokratisches zu ruinieren zur Folge haben kann, da die beiden letztgenannten Klassen von Rechten erst auf der Grundlage einer gewissen – unter kapitalistischen Vergesellschaftungsbedingungen – nur staatlich verbürgten materiellen Sicherheit wahrgenommen werden können.

Über die vorgenannten, auf der Ebene positiven Rechts sich bewegenden Gründe hinaus muß es überdies hinsichtlich der geforderten Verantwortungsverteilung zwischen Staat und Bürger und der Ausbalancierung von Rechten und Pflichten nachdenklich stimmen, daß den Pflichten der Bürger, jedwedes Arbeits- und Eingliederungsangebot annehmen zu müssen, nicht auch die Pflicht des Staates korrespondiert, entsprechende Angebote in ausreichendem Maße auch ratsächlich vorzuhalten. Denn alle Angebote der »aktivierenden Arbeitsmarktpolitik« stellen, zumindest bislang, lediglich Ermessensleistungen dar, auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht. Doch erst ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Angebote der Erwerbsintegration würde die regierungsseitig postulierte Balance von Rechten und Pflichten für Bürger und Staat wirklich ernst nehmen. Mit der herrschenden Denk- und Handlungswise werden jedoch die Verhältnisse auf den Kopf gestellt, weil etwas Wesentliches misachtet wird: daß nämlich nicht der Bürger gegenüber dem Staat, sondern vielmehr umgekehrt dieser gegenüber jenem zur Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, und zwar deshalb, weil – ohne Ausnahme und ausschließlich – alle staatlichen Leistungen erst durch die vorherigen Leistungen der Bürger ermöglicht wurden. Zudem steht die mir der Aktivierungspolitik in verschärfter Form angemahnte Pflicht von (potentiell) Arbeitslosen, Arbeit zu nehmen, in eigentlichem Gegensatz zur fehlen-

²⁴ Mit der Aktivierungspolitik, die mit Blick auf Erreichung einer hohen Beschäftigungsquote das Eingehen vom »Normalarbeitsverhältnis« (Müller-Krumbhaar 1985) abweichender Beschäftigungsverhältnisse nicht nur staatlich fordert, sondern mittels staatlicher Zwang auch fordert, findet jedoch gerade eine Ableitung vom bisher vorherrschenden Familienlohnmodell statt, wonach das über den Arbeitsmarkt zu erzielende Einkommen hinreichend sollte für den Unterhalt des Arbeitnehmers selbst und seiner Familienangehörigen.

²⁵ Daß der Zusammenhang von bürgerlichen, politischen und sozialen Grundrechten unaufhörbar ist, können wir spätestens seit Marshall (1992) wissen.

den Pflicht der Arbeitgeber, Arbeit zu geben, und dies, obwohl die Unterlassung der Arbeitgeber dem ‚Gemeinwohl‘ einen ungleich größeren Schaden zufügt als die der Arbeitnehmer. Aufgrund dieser regierungsseitig praktizierten Abstinenz kommt man nicht umhin, die Aktivierungspolitik als das zu charakterisieren, was sie jenseits ihrer vollmundigen Rhetorik tatsächlich ist: zum *einen* eine nicht arbeitnehmer-, sondern arbeitgeberfreundliche Politik zur Etablierung eines wie es scheint nur mit Zwang vorhandenen Niedriglohnsektors, da die dort vorherrschenden prekären Beschäftigungverhältnisse und schlechten Arbeitsbedingungen weder intrinsische noch extrinsische Motivation zu bieten in der Lage sind²⁶, zum *zweiten* eine Maßnahme zur Senkung der Sozialstaatsausgaben und zum *dritten* ein Mittel zur Legitimation gegenüber steuerzahlenden Wählerschichten.

VI

Es liegt auf der Hand, daß von der beschriebenen Entwicklung die Soziale Arbeit nicht unberührt bleiben kann, und dies allein schon deswegen, weil mit der im SGB II vollzogenen Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im «Arbeitslosengeld II», bei der den Sozialhilfeträgern die Funktion eines nachgeordneten Arbeitsamtes zugedacht ist, ein Abgleiten vieler Arbeitsloser an und über die Arbeitsgrenze hinaus sowie gesellschaftliche Ausgrenzung verbunden sein wird. Denn gesellschaftliche Teilhabe ist nicht Funktion des Habens von Arbeit an sich, sondern eines zufriedenstellenden Einkommens (vgl. Walther, 2003: 296), das jedoch aufgrund der geringen Zuverdienstmöglichkeiten beziehungsweise Maßnahmevergütungen nur bedingt erzielt werden kann, so daß der Sozialen Arbeit in vielen ihrer Arbeits- und Handlungsfelder²⁷ neue Klientengruppen zugeführt werden dürfen.

Bedeutsamer als besagter großrömäßiger Zuwachs sind jedoch zweifellos die inhaltlichen, das heißt die Handlungsvollzüge betreffenden Auswirkungen, muß doch die Politik des »Fördern und Fordern«, wenn sie wirksam sein will, per Information, Beratung, Qualifizierung und Unterstützung, aber nicht minder durch Ausübung von Kontrolle, Druck, Abschreckung und Zwang durch die Soziale Arbeit implementiert werden. Dies liegt darin begründet, daß Aktivierungsprogramme personenbezogene soziale Dienstleistungen (bei deren Produktion wie Konsumtion bekanntlich deren Adressaten mehr oder weniger aktiv mitwirken) als Steuerungsinstrumente benötigen. Für die arbeitsverpflichtenden und an die niedrigste Variante öffentlicher Unterstützungsleistungen geknüpften Programme, kurz: für die *Welfare*-Programme, bedeutet dies, sie nur mittels paternalistischer

Betreuungsformen realisieren zu können, bei denen die Betroffenen wohlgemeint zu bestimmten Verhaltensweisen, die in deren eigenem Interesse seien, von diesen jedoch (noch) nicht als solche erkannt würden, gedrängt und angehalten werden.

In einem gesellschaftlichen Klima, in dem das Thema ‚Tugenden‘ nicht mehr Tabu ist, in dem auch Vokabeln wie ‚Elitär‘ und ‚Exzellenz‘ wieder ihren Platz gefunden haben und von einer Renaissance des Arbeitsethos gesprochen werden kann, werden der Einsatz von verhaltensregulierenden und -kontrollierenden Interventionen sowie der Druck und Zwang zur Konformität wieder gesellschaftsfähig. Untersetzt man, daß das Maß an Ermessen, das in der Sozialen Arbeit Tätigkeiten zugebilligt wird, ein Indikator ist für deren Professionalisierungsgrad, könnte der gesellschaftliche Klimawechsel insofern auch zu einer veränderten Professionalität führen, als mit den paternalistischen Aktivierungsprogrammen eine erhebliche Einschränkung der Ermessenspielräume einhergehen dürfte, weil das Durchsetzen von Disziplin und Anpassung an Arbeit zum methodischen Prinzip der Sozialen Arbeit erhoben wird. Sie wird nämlich künftig in wachsendem Maße bei individuellem Fehlverhalten ihrer Klienten, sprich bei deren Abweichen von gesellschaftlich geteilten Werten und Normen, insbesondere bei Infragestellen des Arbeitsethos, im Interesse des ‚Gemeinwohls‘ entschlossen intervenieren müssen, wobei es nicht in das individuelle Ermessen der Sozialarbeiter gestellt sein wird, ob diese gegenüber ihren Klienten, oder schlechter: gegenüber ihren ‚Kunden‘²⁸, wie sie neuerdings heißen, Empathie oder Strenge zu zeigen haben. Kurzum: Von Ursachenergründung, heimneutrischem Fallverstehen und Lebensweltorientierung werden sich viele der in der Sozialen Arbeit Tätigten auf kurz oder lang zu verabschieden haben.

VII

Es wäre nun allerdings fatal, wenn sich die Soziale Arbeit ihre Themen, Begriffe und Methoden widerstandslos von außen vorgeben, wenn nicht gar diktiert ließe. Daß sie sich in ihrer Gegenwehr nicht außerhalb der Gesellschaft stellen kann, ist klar, gleichwohl oder gerade deswegen hat sie die Möglichkeit, die »versteinerten Verhältnisse dadurch zum Tanzen zu zwingen, daß man ihnen ihre eigene Melodie vorsingt« (Marx, 1988: 381). Sie muß es nur wollen. Und als »Menschenrechtsprofession«²⁹ wäre sie hierzu ja nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Aber

²⁸ Die semantische Umstellung von ‚Klienten‘ (dem Schutzbefohlenen) zum ‚Kunden‘ der Arbeits- und Sozialverwaltung ist irreführend, da der ‚Kunde‘ keineswegs über die Möglichkeiten eines vollen Marktteilnehmers verfügt: Er kann, ertritt, weder bzgl. des zwischen ihm und seinem ‚Dienstleiter‘ zu schließenden Hilfevertrages nichts, noch, zwetiern, seinen ‚Dienstleiter‘ einfach wechseln, der Überließ, dritter, über repressive Instrumente zur Vertragserfüllung verfügt.

²⁹ Zur Bestimmung der Sozialen Arbeit als »Menschenrechtsprofession« vgl. insb. Stark-Bernardi (1995). Es kann fiktisch reguliert werden, daß eine solche Bestimmung sich im Hinblick auf die institutionell-organisatorischen Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit (Stichwort: überfache Treueverpflichtung gegenüber dem Dienstherrn) als wirklichekeitsfern ausweist. Nichtsdestoweniger oder auch gerade aus diesem Grund ist der permanente Bezug auf die Menschenrechte unabdingbar, da sie uns nur soviel wert sind, wie wir sie *allen* fiktisch erkämpfen – uns *allein*, denn Menschenrechte sind immer auch die der anderen, sonst sind sie nicht.

²⁶ Auch hier findet sich eine Parallele zu den Zuchs- und Arbeitshäusern, die der marktneutrales Wirtschaftsförderung als ein Instrument der Arbeitskräftebeschaffung für die Manufakturen dienen.

²⁷ Unter Arbeiteifeld ist hier der institutionelle Bereich (z.B. Sozialamt) verstanden, in dem ein Beruf ausgeübt wird. Hierzu im Gegensatz kennzeichner der Begriff Handlungsfeld die inhaltliche Ausrichtung (z.B. verwalteln, heilen), die einer Berufsausübung zugrunde liegt.

wie findet sich deren Melodie? Indem man sich und anderen begreiflich macht, daß die gegenwärtigen Zustände viele unabgegoltene Möglichkeiten enthalten, Versprechen also, die es gilt einzulösen. Zu diesen Versprechen gehören neben anderen, aber an erster Stelle, der Schutz der Menschenrechte, insbesondere der der »Würde des Menschen« (Art. 1 GG), jener menschenrechtlichen Norm, die bekannthin die allgemeine Begründungsquelle für das Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes darstellt und die durch die Politik des »Fordern und Fordern« massiv verletzt wird, indem in die Integrität derjenigen, die Hilfe am nötigsten haben, am tiefsten eingegriffen wird. Deshalb gilt es, sich die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1954 »Wenn die Bundesrepublik als ein sozialer Rechtsstaat verfaßt und dem Staat die Menschenwürde anvertraut ist, so kann die Fürsorge nicht mehr als polizeiliche Armenpflege verstanden werden.« (BVerwGE 27/63) zu eigen zu machen – und danach zu handeln.

Was heißt dies? Es könnte beispielsweise heißen, im Sinne der postulierten ›Dialogorientierung zwischen Staat und Bürgern‹ letztere nicht nur bei Erhebung ihrer Bedürfnisse einzubeziehen, sondern auch bei deren Interpretation; hierbei zu prüfen, auf welche Menschen- und (Sozial-)Rechte sich diese Bedürfnisse beziehen und ob sie uneingeschränkt sind oder verletzt werden; mit den Betroffenen im Sinne der ebenfalls geforderten Koproduktion gemeinsam Strategien zu überlegen und zu ergreifen, mit denen die menschenrechtsansäßigen Zustände aufzuheben sind; was zunächst einmal bedeutet, zu ermitteln und zu dokumentieren, wer aus welchen Gründen die Befriedigung der Bedürfnisse beziehungsweise die Einlösung der Rechte verhindert, was dann sowohl in dem Namhaftmachen der Rechtsverletzungen und Einschalten der Gerichte als auch in der öffentlichen Skandalisierung der Zustände resultieren könnte, um die Wahrnehmungsfähigkeit für die Verlezung von Menschen- (und Sozial-)Rechten zu verbessern. Was also anstünde, wäre, im Rahmen bestehender Institutionen besonnen und doch beharrlich und unbestechlich für die Veränderung derselben in einem menschenrechtlichen Sinne einzutreten. Denn Menschenrechte sind nur einzulösen, »wenn man sie handeln verwillkt. Hier und heute. An jedem Tag und bei jeder Gelegenheit. [...] Menschenrechte sind unsere Rechte. Sie gehören uns und allen anderen. Sie machen uns, indem wir sie zu den unseren machen, frei.« (Narr/Vack, 1983: 93)

Literatur

- Alber et al. (1998) - Jens Alber/Christina Nübel/Martin Schölkopf: Sozialstaat/Soziale Sicherheit, in: Schäfers, B./Zapf, W. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Opladen: Leske + Budrich, S. 622-632
- Bandemer (1999) - Stephan von Bandemer: Der aktivierende Staat: Konturen einer Modernisierungsstrategie von Staat und Gesellschaft, in: Institut Arbeit und Technik
- Mückeberger (1985) - Ulrich Mückeberger: Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch eine Zukunft?, in: Zeitschrift für Sozialreform, H. 7; 8, S. 415-434; 457-475
- Narr/Vack (1983) - Wolf-Dieter Narr/Klaus-W. West (Hrsg.): Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. Aufl., Marburg: Schüren

- (Hrsg.), Jahrbuch 1998/99, Gelsenkirchen, S. 64-75, online unter URL (13.10.2004) <<http://www.iatge.de/aktuell/veroeff/ds/bandeme99b.pdf>>
- Barabas/Sachße (1976) - Friedrich Barabas/Christoph Sachße: Bundessozialhilfegesetz. Sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolitik, in: Kritische Justiz, H. 4, S. 359-376
- Berger (1994) - Johannes Berger: Vollbeschäftigung als Staatsaufgabe? Der Aufstieg und Niedergang des Vollbeschäftigungsvorschlags, in: Grimm, K. (Hrsg.), Staatsaufgaben, Baden-Baden: Nomos, S. 553-584
- Brütt (2003) - Christian Brütt: Von Hartz zur Agenda 2010. Die Realpolitik im »aktivierenden Sozialstaat«, in: Prokla, H. 133, S. 645-665
- Dahme/Wohlfahrt (2002) - Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt: Aktivierender Staat. Ein neues sozialpolitisches Leitbild und seine Konsequenzen für die soziale Arbeit, in: neue praxis, H. 1, S. 10-32
- Dahme/Wohlfahrt (2003) - Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt: Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates. Gesellschaftliche Modernisierung durch angebotsorientierte Sozialpolitik, in: Dahme, H.-J. et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich, S. 75-100
- Dahme et al. (2003) - Heinz-Jürgen Dahme/Hans-Uwe Otto/Achim Trube/Norbert Wohlfahrt (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich
- Grotian et al. (2003) - Peter Grotian/Wolf-Dieter Narr/Roland Roth: Es gibt Alternativen zur Repressanda 2010! Statt repressiver Abbau des Sozialstaats steht ein menschenrechtlich-demokratischer Umbau für Grundsicherung und Arbeit auf der Tagesordnung von uns allen mit zu verantwortender Politik, online unter URL (08.06.2004) <http://www.socialforum-berlin.org/downloads/repressanda_lang.pdf>
- Lamping et al. (2002) - Wolfram Lamping/Henning Schridde/Stefan Plaß/Bernhard Blanke: Der Aktivierende Staat. Begriffe, Strategien, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, online unter URL (22.07.2004) <<http://www.fesport.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/BUERGERGESELLSCHAFT038.pdf>>
- Lindenberg (2002) - Michael Lindenberg: Aufgeklärte Herrschaft im aktivierenden Staat. Anmerkungen zu den Thesen der Hamburger Sozialsenatorin »zur Zukunft der Sozialen Arbeit in Hamburg«, in: Widersprüche, H. 84, online unter URL (07.06.2004) <<http://www.lichter-der-grossstadt.de/html-Dokumente/Lindenberg-Herrschaft.htm>>
- Marshall (1992) - Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/New York: Campus
- Marx (1988) - Karl Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 1, 15. Aufl., Berlin (DDR): Dietz, S. 378-391
- Mezger/West (2000) - Erika Mezger/Klaus-W. West (Hrsg.): Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. Aufl., Marburg: Schüren

- Nell-Breuning (1957) - Oswald von Nell-Breuning: Solidarität und Subsidiarität im Raum von Sozialpolitik und Sozialreform, in: Boettcher, E. (Hrsg.), Sozialpolitik und Sozialreform. Ein einführendes Lehr- und Handbuch der Sozialpolitik, Tübingen: Mohr, S. 213-226
- Offe (2002) - Claus Offe: Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, in: Mühlke, H./Fischer, K. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozialmoralischer Orientierungen, Berlin: Akademie Verlag, S. 55-76
- Offe (2003) - Claus Offe: Perspektivloses Zappeln. Oder: Politik mit der Agenda 2010, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 7, S. 807-817, online unter URL (08.06.2004) <http://www.blattert.de/kommenta/offe0307.pdf>
- Schmid (1990) - Günther Schmid: Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, in: Beyme, K. v./Schmidt, M. G. (Hrsg.), Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 228-254
- Staub-Bernasconi (1995) - Silvia Staub-Bernasconi: Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als »Human Rights Profession«, in: Wendt, W. R. (Hrsg.), Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität, Freiburg: Lambertus, S. 57-104
- Steinmeyer (2002) - Horst Steinmeyer: Fördern und Fordern – Arbeitsvermittlung und Weiterbildung nach dem Job-AQTIV-Gesetz, in: info also, H. 1, S. 4-11
- Siek (1986) - Hannes Siek: »Labore et fame« – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitsläsern des 17. und 18. Jahrhunderts; in: Sachße, C./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 119-147
- Trube (2003) - Achim Trube: Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestaat – Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung, in: Dahme, H.-J. et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich, S. 177-203
- Ullrich (2003) - Carsten G. Ullrich: Die »Aktivierbarkeit« wohlfahrtsstaatlicher Adressaten. Zu den Grenzen aktyvierender Sozialpolitik, in: Allmendinger, J. (Hrsg.), Entraidung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002. Teil 2, Opladen: Leske + Budrich, S. 946-960
- Wacquant (1997) - Loïc J. D. Wacquant: Vom wohlütigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan, H. 1, S. 50-66
- Walther (2003) - Andreas Walther: Aktivierung: Varianten zwischen Eipression und Empowerment. Für eine Erweiterung des Diskurses zum aktivierenden Staat im internationalen Vergleich, in: neue praxis, H. 3/4, S. 288-305
- Wendt (1993) - Bernd Jürgen Wendt: »Sozialstaat und „Welfare State“ – Unterschiedliche Traditionen im Vergleich, in: Lottes, G. (Hrsg.), Soziale Sicherheit in Europa. Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Regensburg: Physica, S. 29-55

Disziplin und Liebe

George W. Bushs „mitführender Konservatismus“ in der Bilanz

Sabine Ruf

Die im Zeichen des Kriegs gegen den Terrorismus militarisierte amerikanische Außenpolitik hat die Präsidentschaft *George W. Bush* geprägt und den Großteil der internationalen öffentlichen Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Am Ende der Amtsperiode gerät nun naturgemäß die Innenpolitik verstärkt ins Blickfeld zurück und mit ihr die Frage, was eigentlich aus *George W. Bush* „mitführendem Konservatismus“¹ und seinem Anspruch geworden ist, Amerika und den amerikanischen Konservatismus zu verändern und ihm ein sozial mitfühlendes Antlitz zu verleihen. Man erinnert sich: Skeptiker hatten im *compassionate conservatism* eine religiös verbreitete Rhetorik in Zeiten des staatlichen Rückzugs gesehen. Doch andere nahmen *Bush's* Politikkonzept ernster. Europäische Beobachter wie *Anthony Giddens* glaubten hinter der von *Bush* zum Leitmotiv seines ersten Präsidentschaftswahlkampfes erkorenen Formel, derer er im Jahr 2004 wieder bediente, die politisch erfolgversprechende Version eines konservativen amerikanischen dritten Weges zu erkennen (*Giddens*, 2000). Der amerikanische Politologe *E. J. Dionne* sah den originären ideologischen Gehalt von Bushs Politik als vielfach unterschärzt an. Er interpretierte dessen konservativen Kurs als Unterfangen, die vielfältigen Strömungen im republikanischen Lager zu vereinen und so die zukünftigen Machtverhältnisse zugunsten der Republikaner zu entscheiden (*Dionne*, 2002).

Was tatsächlich an programmatischem Inhalt und politischem Kalkül hinter dem *compassionate conservatism* stand und steht, welche Spuren die (erste?) *Bush*-Administration innenpolitisch hinterläßt und welches Veränderungspotential ihm zuzuschreiben ist, soll im folgenden mit dem Fokus auf der Innen- und Sozialpolitik und ihren *policy*, *politics* und *polity*-Aspekten erörtert werden.

Programmatische Forderungen und Ideen

Wofür *compassionate conservatism* steht, erklärte Bush 1999 wie folgt:
„Es ist konservativ. Steuern zu senken und mitführend, den Menschen mehr Geld auf die Hand zu geben. Es ist konservativ, auf einer lokalen Kontrolle von Schulen sowie ihrer Lehrstandards und -ergebnisse zu bestehen. Es ist mitführend, sicherzustellen, daß jedes Kind lesen lernt und keines zurückgelassen wird. Es ist kon-

¹ Die Formel wurde nicht ursprünglich von George W. Bush ins politische Vokabular eingeführt, sondern bereits von seinem Vater benutzt, der sie allerdings nicht zum Leitmotiv machte.